

JUST JUICE-BLACKCURRANT LIME ICE

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Handelsname JUST JUICE-BLACKCURRANT LIME ICE

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Relevante identifizierte Verwendungen Nur zur Verwendung in elektronischen Zigaretten.

Verwendungen

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Just Juice

Orchard Farm, Ratten Lane

PR25 5TH

Vereinigtes Königreich

E-mail: info@just-juice.com

Telephone: +44(0)1772 611955

Importeur / Inverkehrbringer Schweiz

Firmenname noSmoky (Supper GmbH)

Strasse St. Klemensstrasse 10

Ort CH-2544 Bettlach

Telefon +41 (0)32 621 69 10

E-Mail info@nosmoky.ch

Reversnummer 8113

Sachkundige Person nach info@nosmoky.ch

Anhang 2 ChemV (E-Mail)

1.4. Notrufnummer

Tox Info Suisse: 145 (24 h, gratis aus der Schweiz)

aus dem Ausland: +41 44 251 51 51

Sanitätsnotruf: 144

Notruf: 112

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäss Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

Kein gefährlicher Stoff und kein gefährliches Gemisch im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008.

Anmerkung: Wortlaut der H-Sätze siehe ABSCHNITT 16.

2.2. Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäss Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

Signalwort Für dieses Produkt ist kein Signalwort erforderlich.

Gefahrenpiktogramme Für dieses Produkt sind keine Gefahrenpiktogramme erforderlich.

Gefahrenhinweise Für dieses Produkt ist kein Gefahrenhinweis erforderlich.

Sicherheitshinweise

Sicherheitshinweise – Allgemeines

P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

Sicherheitshinweise – Prävention

P264 Nach Gebrauch Hände gründlich waschen.

EUH-Satz:

EUH208 Enthält Furaneol. Kann allergische Reaktionen hervorrufen.

2.3. Sonstige Gefahren

Das Gemisch erfüllt die Kriterien für eine Einstufung als PBT- oder vPvB-Stoff nicht.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1. Stoffe

Dieses Produkt ist ein Gemisch.

3.2. Gemische

Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

JUST JUICE-BLACKCURRANT LIME ICE

Stoffname	CAS-Nr.	EG-Nr.	Gew.-%	Einstufung gemäss 1272/2008/EG	Piktogramme
Glycerin	56-81-5	200-289-5	50-<75	Nicht eingestuft	Keine
Propylenglycol	57-55-6	200-338-0	25-<50	Nicht eingestuft	Keine
Ethanol	64-17-5	200-578-6	≤ 0.1	Flam. Liq. 2, H225	GHS02
Essigsäure	64-19-7	200-580-7	≤ 0.05	Flam. Liq. 3, H226 Skin Corr. 1A, H314	GHS02 GHS05
Furaneol	3658-77-3	222-908-8	≤ 0.05	Acute Tox. 4, H302 Skin Corr. 1B, H314 Skin Sens. 1A, H317 Eye Dam. 1, H318	GHS05 GHS07

Anmerkung: Wortlaut der Abkürzungen siehe ABSCHNITT 16.

Stoffe der sogenannten «Kandidatenliste der für eine Zulassung in Frage kommenden besonders besorgniserregenden Stoffe (SVHC)» der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) sind keine beabsichtigten Bestandteile dieses Produkts. Es ist daher nicht zu erwarten, dass solche Stoffe im Produkt in Mengen von mehr als 0.1 % enthalten sind.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Massnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Massnahmen

Seite 1 von
7

Allgemeine Hinweise

Kontaminierte Kleidung sofort ausziehen. Bei gesundheitlichen Beschwerden ärztliche Hilfe in Anspruch nehmen.

Nach Einatmen

Für Frischluft sorgen. Reizt das Produkt die Atemwege: einen Arzt aufsuchen.

Nach Hautkontakt

Mit viel Wasser und Seife abwaschen und nachspülen.

Nach Augenkontakt

Kontaktlinsen entfernen. Sofort mindestens 15 Minuten bei weit geöffnetem Lid mit viel Wasser spülen. Gegebenenfalls einen Augenarzt aufsuchen.

Nach Verschlucken

Mund sofort gründlich ausspülen. Viel Wasser (200–300 ml) in kleinen Schlucken trinken (Verdünnungseffekt). Erbrechen vermeiden. Keine Neutralisationsversuche.

Tox Info Suisse: 145 (24 h, gratis aus der Schweiz)

aus dem Ausland: +41 44 251 51 51

Sanitätsnotruf: 144

Notruf: 112

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Akute Wirkungen können nach kurzzeitiger Exposition auftreten (insbesondere bei Verschlucken oder Einatmen grösserer Mengen).

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Bei Bewusstlosigkeit: einen Arzt rufen.

ABSCHNITT 5: Massnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel

Kohlendioxid, Polymerschäum, Löschpulver. Wassersprühstrahl kann zur Kühlung brandbeanspruchter Flächen oder direkt zur Brandbekämpfung eingesetzt werden, sofern die Gefahr einer Brandausbreitung äusserst gering ist.

Ungeeignete Löschmittel

Keinen Wasservollstrahl verwenden, da er den Brand verteilt und ausbreitet.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

JUST JUICE-BLACKCURRANT LIME ICE

Im Brandfall können gefährliche Dämpfe und Gase entstehen: Kohlenmonoxid, Kohlendioxid.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Aufenthalt im Gefahrenbereich nur mit umluftunabhängigem Atemschutzgerät. Gefährdete Behälter aus sicherer Entfernung mit Wassersprühstrahl kühlen. Austretende Dämpfe mit Wasser niederschlagen. Auf Rückzündung achten. Löschwasser nicht in Oberflächen- und Grundwasser oder Boden gelangen lassen. Hautkontakt durch geeignete Schutzkleidung und sicheren Abstand vermeiden.

ABSCHNITT 6: Massnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmassnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Hinweise für nicht für Notfälle geschultes Personal: Kontakt mit dem Produkt und Einatmen der Lösungsmitteldämpfe vermeiden. Hautkontakt durch sicheren Abstand oder geeignete Schutzkleidung vermeiden.

Hinweise für Einsatzkräfte: Schutzausrüstung nach Abschnitt 8 verwenden.

6.2. Umweltschutzmassnahmen

Verhindern, dass Produkt und grössere Mengen kontaminierten Waschwassers in Gewässer und Boden gelangen. Kanalisation abdecken, damit das Produkt nicht in die Kanalisation gelangt.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Bei grösseren Mengen: Produkt abpumpen.

Bei Restmengen: ausgetretenes Material mit neutralisierendem, nicht brennbarem Aufsaugmittel eingrenzen und zur Entsorgung nach den örtlichen Vorschriften in den vorgesehenen Behältern sammeln.

Kleine Mengen (bis ca. 1 l) mit viel Wasser aufnehmen, das Wasser über die Kanalisation entsorgen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Schutzmassnahmen nach den Abschnitten 7, 8 und 13 beachten.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmassnahmen zur sicheren Handhabung

Hinweise zum sicheren Umgang:

Behälter nicht offen stehen lassen.

Allgemeine Hygienemassnahmen:

In Arbeitsbereichen nicht essen, trinken oder rauchen. Nach Gebrauch Hände waschen. Kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstung ablegen, bevor Bereiche betreten werden, in denen gegessen wird.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Kühl, trocken und gut belüftet lagern. Behälter dicht geschlossen halten. Vor tiefen Temperaturen, Frost, direkter Sonneneinstrahlung und hohen Temperaturen schützen. Ideale Lagertemperatur: zwischen 20 und 25 Grad Celsius.

Seite 2 von
7

7.3. Spezifische Endanwendungen

Möglichst nur in der Originalverpackung aufbewahren. Andere geeignete Behälter: Stahlfässer, Aluminiumbehälter, Glasbehälter und Polyethylen hoher Dichte (HDPE). Einige Gummi- und Kunststoffarten (Polyethylen niedriger Dichte) werden vom Produkt angegriffen.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

Nationale Grenzwerte

Arbeitsplatzgrenzwerte

Land	Stoff	CAS-Nr.	Grenzwert 8 Stunden (TWA)	Grenzwert 15 Minuten (STEL)		
			ppm	mg/m ³	ppm	mg/m ³
GB	Glycerin	56-81-5		10		
GB	Propylenglycol	57-55-6	150	474	-	-
GB	Ethanol	64-17-5	1000	1920	-	-

JUST JUICE-BLACKCURRANT LIME ICE

Land	Stoff	CAS-Nr.	Grenzwert 8 Stunden (TWA)	Grenzwert 15 Minuten (STEL)		
			ppm	mg/m ³	ppm	mg/m ³
GB	Essigsäure	64-19-7	10	25	20	50

Zeitlich gewichteter Mittelwert (Langzeitgrenzwert): gemessen oder berechnet bezogen auf einen Referenzzeitraum von 8 Stunden, zeitlich

TWA:

gewichteter Mittelwert.

Kurzzeitexpositionsgrenzwert: Grenzwert, der nicht überschritten werden soll und der sich auf einen Zeitraum von 15 Minuten bezieht,

STEL:

sofern nichts anderes angegeben ist.

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Technische Massnahmen

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Technische Massnahmen und geeignete Arbeitsverfahren haben Vorrang vor dem Einsatz persönlicher Schutzausrüstung. Für gute Belüftung sorgen. Dies kann durch örtliche Absaugung oder allgemeine Abluft erreicht werden.

Persönliche Schutzausrüstung:

Die persönliche Schutzausrüstung ist arbeitsplatzspezifisch nach Konzentration und Menge der Gefahrstoffe auszuwählen.

Augen-/Gesichtsschutz

Schutzbrille mit Seitenschutz nach EN 166:2001 verwenden. Sicherstellen, dass die Augendusche leicht zugänglich ist.

Hautschutz

Handschutz

Lösemittel- und laugenbeständige Schutzhandschuhe nach EN 374 tragen.

Geeignetes Material: Nitrile rubber

Dicke: 0.16 mm

Durchbruchzeit: ~ 30 min

Sonstiges

Geeignete Schutzkleidung: Laborkittel oder andere Arbeitskleidung.

Atemschutz

Bei bestimmungsgemässer Verwendung und ausreichender Belüftung normalerweise nicht erforderlich. Nebel- und Dampfbildung ist zu vermeiden. Bei Gefahr von Dampf- oder Nebelbildung ist Atemschutz zu verwenden. Partikelfilter Klasse P1 (EN 143).

Gas-/Dampffilter Typ A: organische Dämpfe (EN 141).

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Siehe Abschnitte 6 und 7.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen : Flüssig
 Geruch : Charakteristischer Geruch
 Geruchsschwelle : Derzeit liegen keine Daten vor.
 pH-Wert : Derzeit liegen keine Daten vor.
 Schmelzpunkt/Gefrierpunkt : Derzeit liegen keine Daten vor.
 Siedepunkt : Derzeit liegen keine Daten vor.
 Flammpunkt (°C) : > 65 °C
 Verdampfungsgeschwindigkeit : Vernachlässigbar

Untere : Derzeit liegen keine Daten vor.
 Entzündbarkeitsgrenze %

JUST JUICE-BLACKCURRANT LIME ICE

Obere	: Derzeit liegen keine Daten vor.
Entzündbarkeitsgrenze %	
Dampfdruck	: Derzeit liegen keine Daten vor.
Dampfdichte	: Derzeit liegen keine Daten vor.
Relative Dichte	: Derzeit liegen keine Daten vor.
Löslichkeit (Wasser)	: Löslich
Löslichkeit (Benzol)	: Löslich
Löslichkeit (Aceton)	: Löslich
Löslichkeit (Ethanol)	: Löslich
Verteilungskoeffizient	: -1.75 at 25 °C
n-Oktanol/Wasser (Glycerin)	
Verteilungskoeffizient	: -1.07 at 20 °C
n-Oktanol/Wasser (Propylenglycol)	
Selbstentzündungstemperatur (°C)	: Derzeit liegen keine Daten vor.
Zersetzungstemperatur	: Derzeit liegen keine Daten vor.
Viskosität	: Viskos
Explosive Eigenschaften	: Derzeit liegen keine Daten vor.

9.2. Sonstige Angaben

Es liegen keine Daten vor.

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Unter den empfohlenen Transport- und Lagerbedingungen stabil.

10.2. Chemische Stabilität

Das Produkt ist unter normalen Umgebungsbedingungen (Raumtemperatur) chemisch stabil.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Bei bestimmungsgemässer Verwendung sind keine gefährlichen Reaktionen zu erwarten.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Hitze, heisse Oberflächen, Zündquellen, Flammen, elektrostatische Entladung, feuchte Luft, Feuchtigkeit, Nässe.

10.5. Unverträgliche Materialien

Starke Säuren, starke Laugen, starke Oxidationsmittel.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Bei Verbrennung entstehen giftige Dämpfe von Kohlendioxid/Kohlenmonoxid oder Acrolein. Im Brandfall können beissende und reizende Dämpfe freigesetzt werden.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Akute Toxizität: Gemisch

Für das Gemisch liegen keine toxikologischen Befunde vor.

Akute Toxizität: Bestandteile des Gemischs

Stoffname	CAS-Nr.	Daten zur akuten Toxizität		
		Oral (LD50)	Dermal (LD50)	Inhalativ (LC50)
Glycerin	56-81-5	Ratte: 27,200 mg/kg	Meerschweinchen: 56,750 mg/kg	-
Propylenglycol	57-55-6	Ratte: 22 000 mg/kg bw	Kaninchen: 20,800 mg/kg bw	-
Ethanol	64-17-5	Ratte: 10470 mg/kg	-	Ratte: 125mg/l 4h
Essigsäure	64-19-7	Ratte: 3310 mg/kg bw	-	Ratte: >16000 ppm
Furaneol	3658-77-3	Ratte: 2320 mg/kg bw	-	-

JUST JUICE-BLACKCURRANT LIME ICE

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Schwere Augenschädigung/Augenreizung

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Sensibilisierung der Atemwege oder der Haut

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Keimzellmutagenität

Das Gemisch ist nicht eingestuft. Das Gemisch enthält keine als mutagen eingestuften Stoffe. Karzinogenität

Das Gemisch ist nicht eingestuft. Das Gemisch enthält keine als karzinogen eingestuften Stoffe. Reproduktionstoxizität

Seite 4 von
7

Das Gemisch ist nicht eingestuft. Das Gemisch enthält keine als reproduktionstoxisch eingestuften Stoffe. Spezifische

Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition (STOT-SE)

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition (STOT-RE)

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Aspirationsgefahr

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität

Es liegen keine Daten vor.

Nach den verfügbaren Informationen erfüllt der Stoff bzw. das Gemisch die Kriterien der akuten Gewässergefährdung nach Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP] nicht.

Toxizität: Bestandteile des Gemischs

Stoffname	CAS-Nr.	Kurzzeittoxizität Fisch (LC50)	Langzeittoxizität Wirbellose Wasserorganismen (EC50/LC50)	Toxizität gegenüber Wirbellose Wasserorganismen (EC10, LC10 oder NOEC)	Algen und Cyanobakterien (EC50)
Glycerin	56-81-5	54000 mg/l-96 h	1 955 mg/L-48h	-	2 900 mg/L-28 d
Propylenglycol	57-55-6	40613 mg/l-96 h	18 340 mg/L-96h	13 020 mg/L-7d	19 000 mg/L-96h
Ethanol	64-17-5	11200 mg/L-96 h	5 012 mg/L	9.6 mg/L-10d	275 mg/L
Essigsäure	64-19-7	300.82 mg/L-96 h	300.82 mg/L-48h	31.4mg/l	300.82 mg/L-72h
Furaneol	3658-77-3	-	6.8 mg/L-48h	-	194.03 mg/L-72h

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Abbaubarkeit der Bestandteile des Gemischs

Stoffname	CAS-Nr.	Verfahren	Abbaugrad	Zeit
Propylenglycol	57-55-6	Sauerstoffverbrauch	106.80%	28 d
Propylenglycol	57-55-6	CO2-Entwicklung	81.70%	28 d
Essigsäure	64-19-7	Sauerstoffverbrauch	96.0%	20 d
Furaneol	3658-77-3	Sauerstoffverbrauch	97.0%	28 d

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Es liegen keine Daten vor.

Bioakkumulationspotenzial der Bestandteile des Gemischs:

JUST JUICE-BLACKCURRANT LIME ICE

Stoffname	CAS-Nr.	BCF	Log KOW	BSB5/CSB
Glycerin	56-81-5		-1.75 at 25 °C and pH 7.4	
Propylenglycol	57-55-6		-1.07 at 20 °C	
Ethanol	64-17-5		-0.35 at 20 °C	
Essigsäure	64-19-7		-0.17 at 25 °C and pH 7	
Furaneol	3658-77-3		0.95 at 25 °C	

12.4. Mobilität im Boden

Es liegen keine Daten vor.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Die Stoffe dieses Gemischs erfüllen die PBT-/vPvB-Kriterien nach REACH Anhang XIII nicht.

12.6. Andere schädliche Wirkungen

Es liegen keine Daten vor.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Sehr kleine Mengen (etwa unter 20 ml) dürfen in die Kanalisation gegeben werden, sofern sie vorher verdünnt werden. Grössere Mengen sind einem zugelassenen Entsorgungsunternehmen zu übergeben.

Schweiz: Entsorgung gemäss den eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Vorschriften, insbesondere gemäss der Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA, SR 814.610) und der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV, SR 814.81).

Verwertungsverfahren

Seite 5 von

7

Derzeit liegen keine Informationen vor.

Entsorgung der Verpackung

Kontaminierte Behälter können als Hausmüll behandelt werden, sofern sie mit Wasser gewaschen und gereinigt wurden. Soweit möglich sollten Behälter und Verpackungen von einem zugelassenen Unternehmen verwertet werden (regionale und nationale Vorschriften beachten).

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.1. UN-Nummer

ADR/RID: - IMDG: - IATA: -

14.2. Ordnungsgemässe UN-Versandbezeichnung

ADR/SDR/RID: Not a dangerous goods

IMDG: Not a dangerous goods

IATA: Not a dangerous goods

14.3. Transportgefahrenklassen

ADR/RID: - IMDG: - IATA: -

14.4. Verpackungsgruppe

ADR/RID: - IMDG: - IATA: -

14.5. Umweltgefahren

ADR/RID: - IMDG Marine pollutant IATA: -

14.6. Besondere Vorsichtsmassnahmen für den Verwender

Es liegen keine zusätzlichen Angaben vor.

14.7. Massengutbeförderung gemäss Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäss IBC-Code

Nicht anwendbar.

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Regulation (EU) 2015/830

JUST JUICE-BLACKCURRANT LIME ICE

CLP Regulation 1272/2008 / EK

REACH Regulation 1907/2006 / EC

Richtlinie 98/24/EG des Rates vom 7. April 1998 zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Der Lieferant hat für diesen Stoff bzw. dieses Gemisch keine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt.

Schweiz

Chemikaliengesetz (ChemG, SR 813.1)

Chemikalienverordnung (ChemV, SR 813.11)

Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV, SR 814.81)

Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA, SR 814.610)

Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse (SDR, SR 741.621)

Gewässerschutzverordnung (GSchV, SR 814.201)

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Abkürzungen und Akronyme

Abbr.: Erläuterung der verwendeten Abkürzungen

Acute Tox.: Akute Toxizität

BOD: Biochemischer Sauerstoffbedarf

CAS: Chemical Abstract Service

CLP: Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen
CMR: karzinogen, mutagen oder reproduktionstoxisch

DMEL: Abgeleitete minimale Wirkungsschwelle

DNEL: Abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung

DOC: Gelöster organischer Kohlenstoff

GHS: Global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien

IATA: Internationale Luftverkehrs-Vereinigung

IMDG: Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen

LogKOW: n-Oktanol/Wasser

PNEC: Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration

RID: Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter

STEL: Kurzzeitexpositionsgrenzwert

TOC: Gesamter organischer Kohlenstoff

TWA: Zeitlich gewichteter Mittelwert

WEL: Arbeitsplatzgrenzwert

Verzeichnis der Gefahrencodes und Gefahrenhinweise

H300: Lebensgefahr bei Verschlucken

H301: Giftig bei Verschlucken

H302: Gesundheitsschädlich bei Verschlucken

H304: Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein

H310: Lebensgefahr bei Hautkontakt

H311: Giftig bei Hautkontakt

H312: Gesundheitsschädlich bei Hautkontakt

H314: Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden

H315: Verursacht Hautreizungen

H317: Kann allergische Hautreaktionen verursachen

H318: Verursacht schwere Augenschäden

H319: Verursacht schwere Augenreizung

H330: Lebensgefahr bei Einatmen

H331: Giftig bei Einatmen

H332: Gesundheitsschädlich bei Einatmen

JUST JUICE-BLACKCURRANT LIME ICE

H335: Kann die Atemwege reizen

H336: Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen

H371: Kann vermutlich die Organe schädigen

H373: Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition

H225: Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar

H226: Flüssigkeit und Dampf entzündbar

H410: Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung

H411: Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung

H412: Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung

Rechtlicher Hinweis

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt sind zutreffend und geben den derzeit besten uns verfügbaren Kenntnisstand wieder. Sie beziehen sich ausschliesslich auf das bezeichnete Material und gelten möglicherweise nicht, wenn dieses Material zusammen mit anderen Materialien oder in einem Verfahren verwendet wird. Nach bestem Wissen und Gewissen des Unternehmens sind diese Angaben zum angegebenen Datum richtig und zuverlässig. Es wird jedoch keine Gewähr, Garantie oder Zusicherung für ihre Richtigkeit, Zuverlässigkeit oder Vollständigkeit übernommen. Es liegt in der Verantwortung des Verwenders, sich von der Eignung dieser Angaben für seinen eigenen Verwendungszweck zu überzeugen.

Seite 7 von
7

Schweizer Fassung

Hinweis für die Schweiz: Dieses Sicherheitsdatenblatt wurde nach EU-Recht erstellt; die genannten EU-Rechtsvorschriften sind unverändert übernommen. Für das Inverkehrbringen in der Schweiz gilt die Chemikalienverordnung (ChemV) in Verbindung mit der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 sowie die nachstehend genannten Schweizer Vorschriften. Die in Abschnitt 8 angegebenen Arbeitsplatzgrenzwerte sind nationale Werte des Ausgangsdokuments; massgebend sind in der Schweiz die Grenzwerte der Suva. Version 1.0 (CH)

Revisionsdatum: 10/03/2022

Schweiz-Anpassungen: Abschnitt 1.3 (Importeur und sachkundige Person), 1.4 und 4.1 (Notruf Tox Info Suisse), 13 (VeVA/ChemRRV), 14 (ADR/SDR), 15 (Schweizer Rechtsvorschriften), 16 (Hinweis zur Rechtslage).